



**Statut des Vereins  
»Old Mississippi Country Club Austria®  
(OMCCA)**

1170 Wien, Rosensteingasse 84

<http://omcca.at> e-mail:office@omcca.at

---

**Änderung lt. Bescheid X-4469 vom 21.12.2016, gemäß Vereinsgesetz 2002 BGBL. I Nr. 66/2002**

### **§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen Old Mississippi Country Club Austria® (OMCCA)
- 2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Bundesgebiet Österreichs.

### **§2. Zweck**

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Erweiterung des Bekanntheitsgrades der Country Musikkultur, des Brauchtums der amerikanischen Gründerzeit und des amerikanischen Volkstanzes in Österreich.

### **§3. Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden

- 1) Als ideelle Mittel dienen:

Die Organisation und Durchführung sowohl eigener musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, als auch im Auftrag anderer Veranstalter und Organisationen, vor allem von Musikfesten, Konzerten und Wettbewerben, Tanz- und Kulturveranstaltungen.

Der Nachwuchspflege der Musik durch das Ermöglichen von öffentlichen Auftritten für aufstrebende Künstler und Musikgruppen.

Das Zusammenbringen von Freunden der Countrymusik für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, die Festigung der Pflege der Verbindung zu gleichartigen Organisationen Österreichs und des Auslandes im Wege eines geistigen und sittlichen Kulturaustausches.

Vorträge über Country Musik, Folklore und die Geschichte Nordamerikas, Diaabende, Anlegen einer Bücher- Platten- und Bildersammlung, Herausgabe einer Klubzeitung, Tanzkurse, betreiben einer Internet Homepage, abhalten von geselligen Klubabenden.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Sponsoren, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Einnahmen und Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen und Aktivitäten

### **§4. Arten der Mitgliedschaft:**

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Personen unter 16 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Quartals erfolgen. (März, Juni, September, Dezember). Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen bei:  
offensichtlichem Desinteresse am Vereinsgeschehen, bei Mitgliedern die eine gedeihliche Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Vereins unmöglich machen, bei Mitgliedern die trotz 2-maliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.
- 4) Der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand kann verfügt werden:  
bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder gegen die Statuten, bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei unehrenhaftem Verhalten.
- 5) Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt ungeachtet der Art der Beendigung der Mitgliedschaft davon unberührt, wobei im Voraus bezahlte Beträge nicht rückerstattet werden.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, in der beschlossenen Höhe, bis 31. Jänner des laufenden Jahres verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge ausgenommen.

## **§8. Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- 1) Die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- 2) Der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- 3) Die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

## **§9. Die Generalversammlung (GV)**

**Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt
- 2) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§ 5/2 VerG 02), auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§21 Abs.5 Vereinsgesetz) binnen 4 Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-Mail Adresse einzuladen. Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und gemäß Abs. 2
- 4) Anträge zur GV sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail einzubringen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche zur Einberufung einer a.o. GV - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der GV sind nur Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zeitgerecht nachgekommen sind und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, das stimmberechtigt ist, im Wege einer schriftlichen Vollmacht, die bei der GV vorliegen muss, ist zulässig. Jedes Mitglied darf maximal eine Vollmacht vertreten.
- 7) Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahl und die Beschlussfassung in der GV erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse in denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann

## **§ 10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung (GV)**

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag des Budgets
- 3) Bestellung und Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, bestätigen kooptierter Vorstandsmitglieder.
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereines,
- 8) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§11. Die Leitungsorgane (Vorstand)**

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus 2 Mitgliedern und zwar aus dem Obmann und dem Kassier
- 2) Die Leitungsorgane, die von der MV gewählt werden, haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächst folgenden MV einzuholen ist
- 3) Die Funktionsdauer der Leitungsorgane beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorganes. Ausgeschiedene Leitungsorgane sind wieder wählbar
- 4) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 5) oder Rücktritt (Abs. 6)
- 5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitgliedes in Kraft
- 6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam
- 7) Der Vorstand ist zum anberaumten Termin bei Anwesenheit beider Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt einstimmig.

## **§12. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, in den Fällen des § 9 Abs.1 und 2 dieser Statuten.
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

### **§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- 2) Der Kassier unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- 3) Der Obmann vertritt den Verein nach außen
- 4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder des Kassiers.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen
- 6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

### **§14. Die Rechnungsprüfer**

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Untersuchung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen des §11, Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§15. Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 1) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§16. Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist eventuell vorhandenes Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.